



Bayerischer Handwerkstag - Max-Joseph-Straße 4 - 80333 München

Herrn Ministerialrat
Dr. Helmut Parzefall
Bayerisches Staatsministerium für Wohnen,
Bau und Verkehr
Postfach 221253
80502 München

**Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung:
Mindestabstände von Windenergieanlagen; Verbandsanhörung**

11. Juli 2022

Sehr geehrter Herr Dr. Parzefall,

herzlichen Dank für die Übersendung o. a. Gesetzentwurfs und die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen. Sehr gerne nehme ich diese Gelegenheit wahr und führe für den Bayerischen Handwerkstag wie folgt aus:

Das Handwerk ist auf eine versorgungssichere, stabile, nachhaltige und bezahlbare Energieversorgung dringend angewiesen. Alle Maßnahmen, die diese Zielsetzung unterstützen, werden deshalb von uns ausdrücklich begrüßt. Mit dem Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung werden Maßnahmentatbestände für die Errichtung von Windkraftanlagen geschaffen, die in besonderen Fällen ein Abweichen von der bisherigen 10H-Regelung ermöglichen. Damit wird eine Möglichkeit geschaffen, ohne Einhaltung der 10H-Regelung in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraft, bei Flächen in der Nähe von Gewerbe- oder Industriegebieten, in vorbelasteten Gebieten, an Repowering-Standorten, in Militärischen Übungsgeländen sowie in Waldflächen Standorte für die Windenergie auszuweisen.

Zugleich sollen die Regionalen Planungsverbände verpflichtet werden, ausreichende Flächen an Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen.

Das noch zu verabschiedende Wind-an-Land-Gesetz des Bundes wird den Freistaat Bayern verpflichten, bis Ende 2026 1,1% der Landesfläche und bis spätestens Ende 2032 insgesamt 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete auszuweisen. Der Freistaat Bayern wird diese Verpflichtung aller Voraussicht nach auch an die Regionalen Planungsverbände delegieren.

Mit dem Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung kann damit erreicht werden, dass bis 2026 bzw. 2032 Flächen für die Erzeugung von Windenergie derart ausgewiesen werden, dass möglichst geeignete und am wenigsten störende Gebiete priorisiert werden und bei Erfüllung der Verpflichtung, bis 2032 insgesamt 1,8% der Landesfläche auszuweisen, nur Flächen zur Verfügung gestellt werden, die raumverträglich sind. Auch aus diesem Gesichtspunkt wird das Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung vom Bayerischen Handwerkstag ausdrücklich begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Burger
Abteilungsleiter Landes- und Kommunalpolitik, Verkehr